

Sie pflegen – Wir sind für Sie da!

Soziale Sicherung der Pflegepersonen



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wer einen Menschen zu Hause pflegt, nimmt große Belastungen auf sich. Häufig müssen die Pflegenden auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten. Deshalb verbessert das Gesetz die soziale Sicherung der Pflegepersonen.

In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung kann versichert werden, wer einen oder mehrere Pflegebedürftige pflegt. Die Beiträge übernimmt die Pflegekasse. Wie hoch die Rentenversicherungsbeiträge sind, richtet sich grundsätzlich danach, wie schwer die Pflegebedürftigkeit ist und welche Leistung (zum Beispiel Pflegegeld) der Pflegebedürftige von der Pflegekasse erhält.

Die Pflegenden genießen darüber hinaus während der Pflege Tätigkeit auch den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sie können Hilfen zur Rückkehr ins Erwerbsleben erhalten.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet **unter www.knappschaft.de/pflegende-absichern**

Ihre KNAPPSCHAFT

4 Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Wer ist Pflegeperson?

Pflegepersonen im Sinne des Rentenrechts sind Personen, die

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen – mit mindestens Pflegegrad 2,
- nicht erwerbsmäßig,
- wenigstens zehn Stunden wöchentlich – verteilt auf mindestens zwei unterschiedliche Wochentage,
- in häuslicher Umgebung pflegen und
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbstständig tätig sind.

Für die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung müssen Pflegepersonen zusätzlich vor der Pflege arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sein oder eine Leistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) erhalten haben.

Die Pflegekasse zahlt keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge wenn die Pflegeperson neben der Pflege zum Beispiel noch versicherungspflichtig beschäftigt ist oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

Zeitlicher Umfang der Pfl egetätigkeit

Für den erforderlichen wöchentlichen Pflegeumfang können Zeiten der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, Hilfe bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Einzelnen sind dies folgende Verrichtungen:

Im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen

- Waschen/Duschen/Baden
- Zahnpflege/Kämmen/Rasieren
- Darm-/Blasenentleerung
- Mundgerechte Zubereitung der Nahrung
- Aufnahme der Nahrung
- Aufstehen/Zu-Bett-Gehen
- An-/Auskleiden
- Gehen/Stehen/Treppensteigen
- Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

Im Bereich der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen

Unterstützung bei

- Tagesstruktur/Tages- und Nachtrhythmus
- räumliche/zeitliche Orientierung
- Hobby/Spiel (zum Beispiel Zeitung lesen)
- Spaziergänge/Besuche von Verwandten und Bekannten/Begleitung zum Friedhof und Gottesdienst

Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

- Einkaufen
- Kochen
- Reinigen und Aufräumen der Wohnung/Spülen
- Wechseln/Waschen der Wäsche/Kleidung
- Beheizen der Wohnung
- Unterstützung bei Dienstleistungen
(zum Beispiel Handwerker, Friseur)
- Unterstützung bei finanziellen und behördlichen
Angelegenheiten

Erwerbsmäßigkeit

Die Versicherungspflicht als Pflegeperson ist ausgeschlossen, wenn die Pflegetätigkeit nicht ehrenamtlich, sondern erwerbsmäßig zum Beispiel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses beziehungsweise als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Häusliche Umgebung

In häuslicher Umgebung wird die pflegebedürftige Person auch gepflegt, wenn die Pflege nicht in ihrem eigenen Haushalt, sondern im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person erfolgt.

Meldepflicht

Pflegepersonen haben der Pflegekasse im Rahmen ihrer gesetzlichen Meldepflicht alle Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen, da sich hieraus Auswirkungen auf die Versicherungspflicht als Pflegeperson und auf die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergeben können.

Meldepflichtig sind

- die Beendigung oder Einschränkung der Pfllegetätigkeit
- die Unterbrechung der Pfllegetätigkeit
- die Erhöhung der für die Pfllegetätigkeit gewährten Vergütung
- eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit
- der Bezug von Übergangsgeld während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben
- die Zubilligung einer Vollrente wegen Alters oder ähnlicher Leistungen nach Erreichen einer Altersgrenze
- die Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Pflegeperson beginnt mit dem Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

Sie endet, wenn eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Pfllegetätigkeit unterbrochen wird. Für die Dauer der häuslichen Krankenpflege, bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Versicherten oder Erholungsurlaub der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sowie in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation des Pflegebedürftigen endet die Versicherungspflicht nicht.

Wird die Pfllegetätigkeit dagegen unterbrochen, weil die Pflegeperson zum Beispiel wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist, besteht für diese Zeit keine Versicherungspflicht. Bitte informieren Sie uns, wenn die Pfllegetätigkeit unterbrochen wird.

Die Beiträge

Getragen werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson von der Pflegekasse. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge bemisst sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, der Leistung, die der Pflegebedürftige von der Pflegekasse erhält und dem jeweiligen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden einheitlich von einem gesetzlich festgelegten Betrag berechnet.

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflegetätigkeit, werden die Beiträge zur Rentenversicherung entsprechend dem Umfang der einzelnen Pflegetätigkeiten auf die Pflegepersonen verteilt.

Die beitragspflichtigen Einnahmen werden dem Rentenversicherungsträger gemeldet, bei dem die Pflegeperson zuletzt versichert war oder noch versichert ist.

Hat die pflegebedürftige Person einen Anspruch auf Beihilfe, zahlen die Pflegekasse und die Beihilfestelle die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung anteilig.

Versicherungsfreiheit

Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht begründet werden, wenn die Pflegeperson

- eine Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze erhält,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze bezieht oder
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung erhalten hat. Für Pflegepersonen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens einen Monatsbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt haben – hierzu gehören auch Beiträge für anerkannte Kindererziehungszeiten –, ist eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung für die Pflegetätigkeit möglich.

Jedoch kann trotz eines Rentenbezuges auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht als Pflegeperson eintreten.

Hierfür muss die Pflegeperson auf mindestens ein Prozent ihrer Vollrente wegen Alters verzichten, sodass es sich um eine Teilrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze handelt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Beratungsstellen der Rentenversicherung.

Übersicht über die Beitragszahlung der Pflegekasse an die gesetzliche Rentenversicherung für die Alterssicherung der Pflegepersonen ab 1. Januar 2023

| Der Pflegebedürftige ist eingestuft in | Der Pflegebedürftige erhält | Die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen betragen | |
|--|-----------------------------|--|------------|
| | | West | Ost |
| Pflegegrad 5 | Pflegegeld | 3.395,00 € | 3.290,00 € |
| | Kombi-Leistung | 2.885,75 € | 2.796,50 € |
| | Pflegesachleistung | 2.376,50 € | 2.303,00 € |
| Pflegegrad 4 | Pflegegeld | 2.376,50 € | 2.303,00 € |
| | Kombi-Leistung | 2.020,03 € | 1.957,55 € |
| | Pflegesachleistung | 1.663,55 € | 1.612,10 € |
| Pflegegrad 3 | Pflegegeld | 1.459,85 € | 1.414,70 € |
| | Kombi-Leistung | 1.240,87 € | 1.202,50 € |
| | Pflegesachleistung | 1.021,90 € | 990,29 € |
| Pflegegrad 2 | Pflegegeld | 916,65 € | 888,30 € |
| | Kombi-Leistung | 779,15 € | 755,06 € |
| | Pflegesachleistung | 641,66 € | 621,81 € |

| Die monatlich zu zahlenden Beiträge betragen | | Ergibt pro Jahr Pflege­­tätigkeit zurzeit eine monatliche Brutto-Rente von | |
|--|----------|--|---------|
| West | Ost | West | Ost |
| 631,47 € | 611,94 € | 34,01 € | 33,41 € |
| 536,75 € | 520,15 € | 28,91 € | 28,40 € |
| 442,03 € | 428,36 € | 23,81 € | 23,39 € |
| 442,03 € | 428,36 € | 23,81 € | 23,39 € |
| 375,73 € | 364,10 € | 20,24 € | 19,88 € |
| 309,42 € | 299,85 € | 16,67 € | 16,37 € |
| 271,53 € | 263,13 € | 14,63 € | 14,37 € |
| 230,80 € | 223,67 € | 12,43 € | 12,21 € |
| 190,07 € | 184,19 € | 10,24 € | 10,06 € |
| 170,50 € | 165,22 € | 9,19 € | 9,02 € |
| 144,92 € | 140,44 € | 7,81 € | 7,67 € |
| 119,35 € | 115,66 € | 6,43 € | 6,32 € |

Unfallversicherungsschutz

Beitragsfrei unfallversichert sind Pflegepersonen, die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 in häuslicher Umgebung an mindestens 10 Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens zwei Wochentage nicht erwerbsmäßig pflegen.

Weitere Einzelheiten über Ihren Unfallversicherungsschutz können Sie dem Merkblatt entnehmen, das Sie unter den folgenden Kontaktdaten anfordern können.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Berlin

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon 030 213001 0 (Zentrale)

Hilfen zur Rückkehr ins Erwerbsleben

Die Bundesagentur für Arbeit sieht in ihren Vorschriften Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für Pflegepersonen vor, die nach Beendigung der Pfl egetätigkeit in die Erwerbstätigkeit zurückkehren möchten. Auskunft erteilt die **Bundesagentur für Arbeit**.

Zur Ergänzung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung empfehlen wir den Abschluss einer privaten Pflege-Zusatzversicherung bei unserem Kooperationspartner DFV Deutsche Familienversicherung AG.

Nähere Informationen erhalten Sie auf www.knappschaft.de/PflegePlus oder telefonisch unter 0800 11 20 461 (kostenfrei).

Wir sind für Sie da ...

... im Internet unter

www.knappschaft.de/pflegende-absichern

Kennen Sie schon „Meine KNAPPSCHAFT“?

In Ihrem Online-Kundenbereich erledigen Sie Ihre Angelegenheiten ganz einfach online.

Rund um die Uhr. Meine KNAPPSCHAFT gibt es jetzt auch als Service-App.

Interesse? Dann besuchen Sie uns auf

www.knappschaft.de/meineknappschaft.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/pflegende-absichern

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2023